

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

3. Dies sind nur allgemeine „Grundsätze“ (vgl. die Überschrift bei Art. 1). Es darf nicht übersehen werden, daß die Einstufung des Betr. stets nur unter Zugrundelegung der in den Artikeln 4 ff. festgelegten Tatbestände erfolgen darf. Ebenso sind die Sühnemaßnahmen immer nur im Rahmen der Art. 15 ff. zu verhängen.

4. Das Wort „Grad“ darf nicht übersehen werden; für die Verantwortlichkeit selbst müssen die äußeren Merkmale ihre Bedeutung behalten.

Meldeverfahren

Artikel 3

1. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

2. Jeder Deutsche über 18 Jahre hat einen Meldebogen¹ auszufüllen² und einzureichen.³

3. Die näheren Bestimmungen⁴ trifft der Minister für politische Befreiung.^{5·6}

1. AV 6 a Ziff. V.

2. Die Einstellung eines Verfahrens als „nicht betroffen“, „nicht belastet“, „entlastet“ oder „amnestiert“ (vgl. Art. 4 Anm. 3, Art. 33 Abs. 5 letzter Satz, Art. 41 Anm. 1, AV 33 § 1, AV 48 § 2) befreit nicht von der Verpflichtung, Angaben über Mitgliedschaften, Ämter usw. zu machen, wenn ausdrücklich danach gefragt wird, z. B. in Meldebögen, Fragebögen usw. (Beschl. StRKoll. RC 52/47 im WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 14).

3. Über Ausnahmen vgl. AV 4 § 1 Abs. 3.

Personen, die erst nach dem Inkrafttreten des BefrGs (5. 3. 1946) 18 Jahre alt geworden sind, d. h. die erst nach dem 5. 3. 1928 geboren sind, unterliegen nicht der Meldepflicht. Sie brauchen keine Meldebogen auszufüllen und gelten als vom BefrG nicht betroffen. Ein besonderer Nichtbetroffenen-Bescheid wird ihnen nicht erteilt, da der Nachweis ihres Geburtsdatums genügt. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7; HessAmtsbl. 1947 Nr. 12 S. 45; WürttAmtsbl. v. 26. 7. 1946 Nr. 4.

4. AV 4.

5. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 a u. d.

6. Besonders hinzuweisen ist auf die §§ 4 und 6 der 1. DVO über die Meldepflicht (AV 4), nach denen nur gegen Vorlage der Quittung über die Abgabe des Meldebogens Lebensmittelkarten ausgegeben und Arbeitnehmer weiter beschäftigt oder neu eingestellt werden dürfen.

Betroffene Personen

Nur für Bremen

Artikel 3 A

Die folgenden Personen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtlich belangt werden:

1. *alle Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt sind;*